



GEMEINDE BUCHEGG

ABFALLREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde	3
§ 3 Vollzug	3
§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung	3
§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens	3
§ 6 Zulässige Entsorgungswege	4
2. Entsorgung der einzelnen Abfallarten	4
§ 7 Kompostierbare Abfälle	4
§ 8 Andere verwertbare Abfälle	4
§ 9 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle	5
§ 10 Kehricht- und Sperrgutabfuhr	5
§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde	5
§ 12 Bereitstellung der Abfälle	6
3. Finanzielles	6
§ 13 Gebühren	6
§ 14 Festsetzung der Gebühren	6
§ 15 Abfallrechnung	6
4. Diverses	7
§ 16 Informationspflichten der Gemeinde	7
§ 17 Bewilligungen für Massenveranstaltungen	7
§ 18 Delegation von Aufgaben an Private	7
§ 19 Rechtsschutz	7
§ 20 Strafbestimmungen	7
§ 21 Schlussbestimmungen	8
Anhang 1: Gebührenrahmen	9
Anhang 2: Festsetzung Grundgebühren und weiterer Gebühren	10

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Buchegg - gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1994 (GG; BGS 131.1, Stand am 1. Januar 2024) sowie den §§ 147 und 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWGA; BGS 712.15, Stand am 1. Januar 2018) - beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von
 - a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
 - b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
 - c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.
- 2 Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen oder verwertbaren Abfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

§ 3 Vollzug

- 1 Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements die Umwelt-, Landwirtschafts- und Forstkommission zuständig.
- 2 Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

- 1 Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens

- 1 Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.
- 2 Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.
- 3 Die Umwelt-, Landwirtschafts- und Forstkommission ist vor grösseren oder wiederkehrenden Anschaffungen und Auftragsvergaben anzuhören.

§ 6 Zulässige Entsorgungswege

- 1 Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.
- 2 Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberinnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, sofern dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.
- 3 Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.
- 4 Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen kleinerer Mengen trockener Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.
- 5 Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

2. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 7 Kompostierbare Abfälle

- 1 Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie
 - a) die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät;
 - b) einen Häckseldienst organisiert.
- 2 Soweit eine dezentrale Verwertung durch die Abfallinhaberinnen und -inhaber nicht möglich ist, organisiert die Gemeinde eine Grünabfuhr sowie deren Verwertung.

§ 8 Andere verwertbare Abfälle

- 1 Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich
 - a) Altpapier;
 - b) Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas);
 - c) Aluminium;
 - d) Weissblech / Weissblechdosen Konservenbüchsen;
 - e) Kunststoffsammlung;
 - f) übrige Metallabfälle (Alteisen);
 - g) Textilien;
 - h) Motoren- und Speiseöle;
- 2 Die Umwelt-, Landwirtschafts- und Forstkommission dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.
- 3 Die Umwelt-, Landwirtschafts- und Forstkommission entscheidet, ob die Separatsammlung im Bring- oder Holsystem durchgeführt wird und in welchen zeitlichen Abständen diese erfolgt.

§ 9 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle

- 1 Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.
- 2 Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 3 Die Gemeinde führt periodisch Sammlungen für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben durch.
- 4 Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten u. a.:
 - a) Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren;
 - b) Entladungslampen wie Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen;
 - c) Thermometer;
 - d) Medikamente;
 - e) Putz- und Reinigungsmittel;
 - f) Heimwerkerchemikalien wie Farben, Lacke, Leime oder Lösungsmittel;
 - g) Labor- und Fotochemikalien;
 - h) Säuren und Laugen;
 - i) Pflanzenschutzmittel und Insektizide.

§ 10 Kehricht- und Sperrgutabfuhr

- 1 Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr, die je nach Grösse und Form der Abfälle entweder als ordentliche Kehrichtabfuhr oder als Sperrgutabfuhr durchgeführt wird.
- 2 Die Abfuhr erfolgt in der Regel alle zwei Wochen. Die Umwelt-, Landwirtschafts- und Forstkommission legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.

§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

- 1 Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:
 - a) in offiziellen gebührenpflichtigen KEBAG-Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern;
 - b) private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 10 kg, sind mit einer Bündelmarke zu versehen;
 - c) private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 20 kg und einer Höchstlänge von 120 cm, sind mit einer, grössere Stücke mit zwei Sperrgutmarken zu versehen;
 - d) Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem Containerband zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KEBAG-Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.
- 2 Der Vertrieb der KEBAG-Säcke, -Bündel- und Sperrgutmarken erfolgt über private Verkaufsstellen und die Gemeindeverwaltung.

§ 12 Bereitstellung der Abfälle

- 1 Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag an den Strassenrand gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.
- 2 Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Baukommission die Verwendung von Containern als Kehrichtsammelbehältnisse vorschreiben.
- 3 Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

3. Finanzielles

§ 13 Gebühren

- 1 Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. Verursacherinnen überbunden.
- 2 Durch die KEBAG-Sackgebühren werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten.
- 3 Für die Grünabfuhr sowie den Häckseldienst wird eine Gebühr erhoben.
- 4 Für besonders aufwendige Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Sammlungen oder Entsorgungen von Abfällen können separate Gebühren erhoben werden.
- 5 Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 9 und der Abgabe auf Abfällen gemäss dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15), Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird eine Grundgebühr pro Einzelpersonenhaushalt und pro Mehrpersonenhaushalt und Landwirtschaftsbetrieb erhoben.
- 6 Für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe wird eine Grundgebühr erhoben, die sich nach der Betriebsgrösse richtet. Bei einem Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieb innerhalb eines bestehenden Haushaltes wird nur der Gewerbe- respektive Landwirtschaftstarif berechnet.

§ 14 Festsetzung der Gebühren

- 1 Der Gebührenrahmen der Grundgebühren von Abfall und Grüngutgebühr wird von der Gemeindeversammlung festgelegt.
- 2 Innerhalb des jeweiligen Gebührenrahmens der Grundgebühren Abfall und der Grüngutgebühr entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

§ 15 Abfallrechnung

- 1 Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung, die zugleich die Angaben für die Abfallstatistik enthält. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.
- 2 Die Abfallrechnung ist als Spezialfinanzierung selbsttragend zu führen.
- 3 Der Gemeinderat überprüft jährlich die Höhe der Gebühren.

4. Diverses

§ 16 Informationspflichten der Gemeinde

- 1 Die Umwelt-, Landwirtschafts- und Forstkommission informiert regelmässig über umweltgerechte Entsorgungsmöglichkeiten, Meldedienste, Standorte der Sammelstellen und Daten der Separatsammlungen (Abfallkalender).

§ 17 Bewilligungen für Massenveranstaltungen

- 1 Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§ 18 Delegation von Aufgaben an Private

- 1 Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn
 - a) eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
 - b) die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kauttionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten;
 - c) die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

§ 19 Rechtsschutz

- 1 Gegen Verfügungen der Umwelt-, Landwirtschafts- und Forstkommission, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 2 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen über den Rechtsschutz des Gemeindegesetzes.
- 3 Über Beschwerden gegen Abfallgebühren urteilt die kantonale Schätzungskommission.

§ 20 Strafbestimmungen

- 1 Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 3 bzw. §§ 7, 8 und 9), gegen das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§§ 6 Abs. 3 und 9 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter oder die Friedensrichterin mit einer Busse bis zu CHF 300.- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 21 Schlussbestimmungen

- 1 Mit Inkrafttreten dieses Abfallreglements sind das Abfallreglement der Gemeinde Buchegg vom 13. Dezember 2018 sowie das Abfallreglement der Gemeinde Lüterswil-Gächliwil vom 11. Januar 1995 und alle diesem Abfallreglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.
- 2 Dieses Abfallreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Bau- und Justizdepartement genehmigt worden ist, rückwirkend per den 1. Januar 2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Buchegg beschlossen am 29. Januar 2024.

Mühledorf, 31. Mai 2024



Verena Meyer-Burkhard
Gemeindepräsidentin



Andrea Lendenmann
Gemeindeschreiberin

Vom Bau- und Justizdepartement genehmigt mit Verfügung vom 17. Mai 2024.

Anhang 1: Gebührenrahmen

Gemeindeversammlung legt gestützt aufgrund § 14 Abs. 1 Abfallreglement mit Beschluss vom 29. Januar 2024 folgende Gebührenrahmen fest:

In den nachgenannten Gebühren ist die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer enthalten.

1. Grundgebühr Abfall

Die Grundgebühr kann angesetzt werden im Bereich von:

- pro Einpersonenhaushalt: CHF 40.00 - 85.00 / Jahr
- pro Mehrpersonenhaushalt oder Landwirtschaftsbetrieb: CHF 90.00 - 130.00 / Jahr
- pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb:
 - bis 4 Personen (VZA): CHF 170.00 - 190.00 / Jahr
 - ab 4 Personen (VZA): CHF 220.00 - 270.00 / Jahr
 - ab 10 Personen (VZA): CHF 360.00 - 420.00 / Jahr
 - ab 20 Personen (VZA): CHF 420.00 - 650.00 / Jahr

Bei einem Gewerbebetrieb innerhalb eines bestehenden Haushaltes wird nur der Gewerbetarif berechnet.

b) Sondersammlungen

Die Kosten der organisierten Sondersammlungen gemäss §§ 8 und 9 des Abfallreglements sind in der Grundgebühr enthalten.

2. Gebühren für Kehrichtsäcke, Bündel- und Sperrgutmarken sowie für die Containerbänder

Die Gebühren für Kehrichtsäcke, Bündel- und Sperrgutmarken sowie für die Container-bänder richten sich nach den jeweils gültigen KEBAG-Tarifen.

3. Grüngutgebühr

Die Grundgebühr kann angesetzt werden im Bereich von:

- pro Container à 140 l : CHF 50.00 - 90.00 / Jahr
- pro Container à 240 l : CHF 70.00 - 130.00 / Jahr
- pro Container à 770/800 l : CHF 210.00 - 390.00 / Jahr
- Zusatzmarken, Block à 10 Marken: CHF 20.00 - 35.00 / Block

4. Weitere Gebühren

a) Häckseldienst

- Grundpauschale inklusive 5 Minuten häckseln: CHF 20.00-30.00
- pro weitere Minute häckseln: CHF 3.00-5.00

Der Unternehmer liefert der Gemeinde den Minutenrapport zur Weiterverrechnung ab.

Anhang 2: Festsetzung Grundgebühren und weiterer Gebühren

Gemäss § 13 Abs. 9 Abfallreglement setzt der Gemeinderat Buchegg mit Beschluss vom 16. Januar 2024 die Grundgebühren sowie die weiteren Gebühren gemäss § 13 Abs. wie folgt fest:

In den nachgenannten Gebühren ist die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer enthalten.

1. Grundgebühr Abfall pro Jahr

Die Grundgebühr beträgt:

- pro Einpersonenhaushalt CHF 60.00 / Jahr
- pro Mehrpersonenhaushalt oder Landwirtschaftsbetrieb CHF 110.00 / Jahr
- pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb:
 - bis 4 Personen (VZA): CHF 180.00 / Jahr
 - ab 4 Personen (VZA): CHF 250.00 / Jahr
 - ab 10 Personen (VZA): CHF 380.00 / Jahr
 - ab 20 Personen (VZA): CHF 550.00 / Jahr

Bei einem Gewerbebetrieb innerhalb eines bestehenden Haushaltes wird nur der Gewerbetarif berechnet.

2. Gebühren für Kehrriechsäcke, Bündel- und Sperrgutmarken sowie für die Containerbänder

Die Gebühren für Kehrriechsäcke, Bündel- und Sperrgutmarken sowie für die Containerbänder richten sich nach den jeweils gültigen KEBAG-Tarifen.

3. Grundgebühr Grüngut

Die Grüngutgebühr beträgt:

- pro Container à 140 l : CHF 60.00 / Jahr
- pro Container à 240 l : CHF 100.00 / Jahr
- pro Container à 770/800 l : CHF 280.00 / Jahr

Zusatzmarken zum Grüngutpass

Zum zusätzlichen Entsorgen von Grüngut in Harassen, Körben, Kübeln, Gewebesäcken oder Containern

- Block à 10 Marken: CHF 25.00
- zusätzliches Gebinde bis 65 Liter 1 Marke
- zusätzliches Gebinde 80 - 120 Liter 2 Marken
- zusätzlicher Container à 140 l 3 Marken
- zusätzlicher Container à 240 l 4 Marken

4. Weitere Gebühren**a) Häckseldienst**

- Grundpauschale inklusive 5 Minuten häckseln: CHF 20.00
- pro weitere Minute häckseln: CHF 3.00

Der Unternehmer liefert der Gemeinde den Minutenrapport zur Weiterverrechnung ab.

b) Sondersammlungen

Die Kosten der organisierten Sondersammlungen gemäss §§ 8 und 9 des Abfallreglements sind in der Grundgebühr enthalten.

Mühledorf, 31. Mai 2024

Verena Meyer-Burkhard
Gemeindepräsidentin

Andrea Lendenmann
Gemeindegeschreiberin